



Brüssel, 19. Dezember 2018
Rev1

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU UND DAS EMISSIONSHANDELSSYSTEM DER EU (EU-EHS)

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)¹ ein „Drittland“² sein wird.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die rechtlichen Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich der im Entwurf des Austrittsabkommens³ vorgesehenen Übergangszeit gelten die EU-Vorschriften für das EU-Emissionshandelssystem, insbesondere die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union⁴ und die Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur

¹ Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge erst zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Vgl. Teil Vier des auf der Ebene der Unterhändler vereinbarten Entwurfs eines „Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft“ vom 14. November 2018 (https://ec.europa.eu/commission/publications/draft-agreement-withdrawal-uk-eu-agreed-negotiators-level-14-november-2018-including-text-article-132_en) (auf Englisch).

⁴ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.

Festlegung eines Unionsregisters⁵, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. GELTUNGSBEREICH DES EU-EMISSIONSHANDELSSYSTEMS

Die Richtlinie 2003/87/EG gilt für Emissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind, und die Emissionen der in Anhang II aufgeführten Treibhausgase (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 2003/87/EG). Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG enthält eine Liste bestimmter Tätigkeiten, die in ortsfesten Anlagen bzw. im Luftverkehr durchgeführt werden.

1.1. Ortsfeste Anlagen

Gemäß der Richtlinie 2003/87/EG umfasst das EU-Emissionshandelssystem alle ortsfesten Anlagen in einem EU-Mitgliedstaat, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeiten ausführen und Treibhausgase emittieren, die in Anhang II der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind.

Ab dem Austrittsdatum fallen ortsfeste Anlagen im Vereinigten Königreich nicht mehr in den Geltungsbereich des Unionsrechts und des EU-Emissionshandelssystems.

1.2. Luftverkehr

Die Richtlinie 2003/87/EG gilt in der Regel für alle „Flüge [...], die auf Flugplätzen enden oder von Flugplätzen abgehen, die sich in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden, auf das der Vertrag Anwendung findet“ (Artikel 3a und Anhang I Nummer 6 der Richtlinie 2003/87/EG); es gilt jedoch eine Ausnahme von wesentlichen in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen, und zwar in Bezug auf Flüge „von oder nach Flugplätzen in Ländern außerhalb des EWR“ (Artikel 28a der Richtlinie 2003/87/EG).

Ab dem Austrittsdatum gilt für Flüge aus dem Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt die Ausnahme vom EU-Emissionshandelssystem.

2. VERWALTUNGSMITGLIEDSTAAT FÜR LUFTFAHRZEUGBETREIBER

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung des EU-Emissionshandelssystems für den Luftverkehr wird in Artikel 18a der Richtlinie 2003/87/EG der Verwaltungsmitgliedstaat für Luftfahrzeugbetreiber festgelegt.

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich nicht mehr die Funktion eines Verwaltungsmitgliedstaats ausüben. Die Kommissionsdienststellen werden die in der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission⁶ festgelegte Zuweisungsliste

⁵ Verordnung (EU) Nr. 389/2013 der Kommission vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 3.5.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von

der Luftfahrzeugbetreiber im Zuge der jährlichen Aktualisierung ergänzen⁷, um die Luftfahrzeugbetreiber über den zuständigen Verwaltungsmitgliedstaat zu informieren^{8, 9}.

3. PRÜFBERICHT; AKKREDITIERUNG VON PRÜFSTELLEN

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG müssen alle Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber die CO₂-Emissionen überwachen und jährlich der zuständigen Behörde Bericht darüber erstatten. Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2003/87/EG müssen diese Berichte geprüft werden.

Gemäß Artikel 44 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG¹⁰ muss eine Prüfstelle, die einen Prüfbericht ausstellt, im Einklang mit der genannten Durchführungsverordnung und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹¹ akkreditiert worden sein.

Ab dem Austrittsdatum sind Akkreditierungen der nationalen Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs in der EU nicht mehr gültig.

Dementsprechend dürfen Prüfstellen, die von der nationalen Akkreditierungsstelle des Vereinigten Königreichs akkreditiert wurden, ab dem Austrittsdatum keine Prüfberichte nach der Richtlinie 2003/87/EG mehr ausstellen.

Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats (ABl. L 219 vom 22.8.2009, S. 1).

⁷ Artikel 18a Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2003/87/EG.

⁸ Vgl. Anhang 2 der Mitteilung der Kommission vom 13. November 2018 „Vorbereitung auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 30. März 2019: ein Aktionsplan für den Notfall“ (COM(2018) 880).

⁹ Diese Zuweisung ist auch im Zusammenhang mit der Luftsicherheit wichtig, da damit festgelegt wird, welche Behörde dafür zuständig ist, Luftfahrtunternehmen zu benennen, die von einem Flugplatz in einem Drittland abgehende Flüge in die Union durchführen. Vgl. Abschnitt 6.8.1.1. Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14. November 2015, S. 1) und die Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Luftsicherheit und maritimen Sicherheit“ (REV1 vom 23. Oktober 2018).

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

4. IM UNIONSREGISTER GEFÜHRTE KONTEN

Gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/87/EG werden im Rahmen des EU-EHS vergebene Emissionszertifikate im Unionsregister geführt. Im Unionsregister wird das Eigentum an Zertifikaten verfolgt, welche in elektronischen Konten für ortsfeste Anlagen und für Luftfahrzeugbetreiber geführt werden. Darüber hinaus dient das Unionsregister als das Register im Rahmen des Kyoto-Protokolls der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten¹².

Die Konten im Unionsregister werden von den EU-Mitgliedstaaten verwaltet.

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich keine Konten im Unionsregister mehr verwalten, und das Unionsregister dient nicht mehr als das Register des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Auf die vom Vereinigten Königreich im Unionsregister verwalteten Konten und auf die Konten im Register des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Kyoto-Protokolls kann ab dem Austrittsdatum nicht mehr zugegriffen werden.

5. VERSTEIGERUNGEN, KOSTENLOSE ZUTEILUNG UND TAUSCH VON INTERNATIONALEN GUTSCHRIFTEN

Das EU-EHS sieht die Versteigerung von Zertifikaten durch die Mitgliedstaaten¹³, die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten durch die Mitgliedstaaten¹⁴ und den Tausch von internationalen Gutschriften durch Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber¹⁵ vor.

Ab dem Austrittsdatum kann das Vereinigte Königreich keine Versteigerungen mehr durchführen und den von ihm verwalteten Konten keine Zertifikate mehr kostenlos zuteilen, und die vom Vereinigten Königreich verwalteten Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber können keine internationalen Gutschriften mehr tauschen.

Die Interessenträger werden daran erinnert, dass vom Vereinigten Königreich versteigerte oder zuteilte Emissionszertifikate ab dem 1. Januar 2019 durch einen Ländercode gekennzeichnet werden¹⁶. Mit einem Ländercode gekennzeichnete Emissionszertifikate dürfen von keinem Anlagen- oder Luftfahrzeugbetreiber abgegeben werden¹⁷. Die Kennzeichnung der vom Vereinigten Königreich versteigerten oder zuteilten Zertifikate wird an dem Tag aufgehoben, der auf den

¹² Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13).

¹³ Artikel 10 der Richtlinie 2003/87/EG.

¹⁴ Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG.

¹⁵ Artikel 11a der Richtlinie 2003/87/EG.

¹⁶ Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013.

¹⁷ Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013.

Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden für das Austrittsabkommen hinterlegt werden¹⁸.

Außerdem ist die Kommission gemäß Artikel 99 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 befugt, die kostenlose Zuteilung, die Versteigerung und den Tausch von internationalen Gutschriften für das Vereinigte Königreich auszusetzen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission als Teil ihrer Notfallmaßnahmen den Zentralverwalter angewiesen, einschlägige Vorgänge für das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2019 bis zu dem Tag auszusetzen, der auf den Tag folgt, an dem die Ratifikationsurkunden für das Austrittsabkommen hinterlegt werden¹⁹.

Auf der Website der Kommission zum EU-EHS (https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_de) sind allgemeine Informationen hierzu verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Klimapolitik

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.12.2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 vom 2. Mai 2013 zur Festlegung eines Unionsregisters (C(2018) 8871 final) https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_en.

¹⁹ Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Anweisung des Zentralverwalters, die Bestätigung einschlägiger Vorgänge im Zusammenhang mit der kostenlosen Zuteilung, der Versteigerung und dem Tausch von internationalen Gutschriften für das Vereinigte Königreich durch das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union vorübergehend auszusetzen (C(2018) 8707).